



Nordrhein- Westfalen.

Das Landes- Denkmalförderprogramm.

Gemeinsam unser historisch-kulturelles Erbe bewahren.
Informationen rund um die Antragsstellung.



Gemeinsam das historisch-kulturelle Erbe unseres Landes bewahren.



Das historisch-kulturelle Erbe unseres Landes Nordrhein-Westfalen gibt uns Geschichte und Geschichten und ist ein lebendiger Wissensschatz für alle Generationen.

Denkmalpflege und Denkmalschutz sind zentrale Bestandteile von Heimat. Es ist das kulturelle Erbe, es ist das Gedächtnis unseres Landes, das wir als heutige Generationen auch für die nachkommenden Generationen verfügbar halten, um aus der Vergangenheit für Gegenwart und Zukunft zu lernen.

Mit dem Landesprogramm zur Erhaltung und Pflege unserer Denkmäler 2025 wird die Landesregierung Nordrhein-Westfalen – in herausfordernder Lage für die öffentlichen Finanzen des Landes – rund 15 Millionen Euro für die Bewahrung unseres historisch-kulturellen Erbes zur Verfügung stellen: Für Privateigentümerinnen und Privateigentümer, Kirchen, Kommunen, Vereine und Stiftungen. Nur mit diesen zahlreichen Privatpersonen, Vereinen und Initiativen ist es möglich, unsere Denkmäler zu schützen, zu pflegen und zu erhalten.

Es sind diese Menschen, die sich mit großem Engagement um die Denkmäler kümmern, die die Steine zum Sprechen bringen, andere dafür begeistern und Geschichte so erlebbar machen. Sie sind ein festes und tragfähiges Fundament, um darauf Neues aufzubauen: Im Bewusstsein unserer Vergangenheit, um Gegenwart und Zukunft gemeinsam zu gestalten.

Ina Scharrenbach
Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen	4
Weitere Unterstützungsmöglichkeiten (landeseigene Förderbank)	5
Das Landes-Denkmalförderprogramm Nordrhein-Westfalen	6
– Rechtsgrundlagen.....	6
– Gegenstand der Förderung.....	7
– Neu: Finanzierungsverbot von Terroraktivitäten.....	7
– Teil 1: Pauschalzuweisungen an Kommunen.....	8
– Teil 2: Förderung von denkmalpflegerischen Einzelmaßnahmen.....	9
– Teil 3: Zuwendungen für Aufgaben der Bodendenkmalpflege.....	12
– Sonstige Zuwendungsbestimmungen (für alle Förderbereiche).....	13
– Maßnahmebeginn (für alle Förderbereiche).....	13
– Antragsformular.....	14
Kontaktdaten der Bezirksregierungen	15
Verzeichnis der örtlichen Zuständigkeiten	16



Ziel der Landesregierung ist es, durch Denkmalschutz und Denkmalpflege das baukulturelle, archäologische und paläontologische Erbe Nordrhein-Westfalens zu erhalten.

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich unbeschadet bestehender Verpflichtungen in Höhe der jeweils im Landeshaushalt ausgewiesenen Mittel an Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere an solchen Maßnahmen, die der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern dienen. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach der Bedeutung und der Dringlichkeit des Falls (§ 35 Absatz 1 nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz).

▪ **Verkehrshistorisches Kulturgut:**

Die Förderung erfolgt ab 2025 über das Landes-Denkmalförderprogramm.

Der Programmaufruf erfolgt unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel werden auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

▪ **Förderung denkmalpflegerischer Einzelmaßnahmen:**

Bei Anträgen an die Landes-Denkmalförderung Nordrhein-Westfalen soll die beantragte Zuwendung mindestens 10.000 Euro und höchstens 300.000 Euro betragen. Sofern Sie für Ihr Vorhaben eine Beantragung einer Zuwendung von > 300.000 Euro beabsichtigen, wenden Sie sich bitte vorab an Ihre zuständige Bezirksregierung (siehe Anlage sowie Kontaktdaten).

Das Denkmalförderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen umfasst drei Teile:

1. Mit den sogenannten **Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände** zur Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen stellt das Land Kommunen, die eigene kommunale Fördermittel für kleinere Maßnahmen an Denkmälern vergeben möchten, zusätzliche Landesmittel zur Verfügung. Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine können bei der Unteren Denkmalbehörde ihrer Kommune einen Antrag auf Förderung stellen.



2. Mit der **Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten** werden Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege von Baudenkmalern direkt durch das Land unterstützt. In diesem Programmteil können private, kirchliche und kommunale Eigentümer Anträge stellen.
3. Zudem unterstützt das Land die Landes-**Archäologien** der Landschaftsverbände und der Stadt Köln sowie die Stadt-Archäologien der Kommunen bei ihrer Arbeit.

Weitere Unterstützung für Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer im Land Nordrhein-Westfalen durch die landeseigene Förderbank

Die landeseigene Förderbank, die NRW.BANK, stellt zinsgünstige Darlehen für die Instandhaltung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bauwerke zur Verfügung. Über das Programm „NRW.BANK.Baudenkmalern“ können natürliche Personen, gemeinnützige Einrichtungen, Einrichtungen der öffentlichen Hand, Religionsgemeinschaften, Unternehmen mit mehrheitlich öffentlichem Gesellschaftshintergrund und mittelständische Unternehmen gefördert werden.

Über „NRW.BANK.Baudenkmalern“ sind solche Vorhaben förderfähig, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Darlehen können für investive Maßnahmen an und in Gebäuden, die entweder unter Denkmalschutz stehen oder eine besonders erhaltenswerte Bausubstanz aufweisen, beantragt werden. Bei (überwiegend) wohnwirtschaftlicher Nutzung dieser Gebäude muss mindestens eine Wohnung vom Investor/Eigentümer selbst genutzt werden.

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten. Der Mindestbetrag beträgt 25.000 Euro; der aktuell geltende Höchstbetrag 2 Millionen Euro.

Weitere Informationen können Sie hier erhalten:

<https://www.nrwbank.de/de/foerderung/foerderprodukte/15690/nrwbank-baudenkmaeler.html>



Das Landes-Denkmalförderprogramm Nordrhein-Westfalen

Rechtsgrundlagen

- § 35 nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz¹
- „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Förderrichtlinien Denkmalpflege)“ vom 16. Mai 2019 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen²
- „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen“ vom 25. Oktober 2023³
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)⁴ in der jeweils geltenden Fassung und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- Ergänzende Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zum Finanzierungsverbot von Terroraktivitäten (VV zu § 44 LHO) vom 15. Mai 2024⁵

Wichtig:

Aus einmal gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung (zum Beispiel für Mehrkosten, mehrere Bauabschnitte oder vgl.) geschlossen werden.

¹

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=224&bes_id=48749&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=DSchG#det0 | RECHT.NRW

²

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=224&bes_id=40606&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Denkmalpflege#det0 | RECHT.NRW

³

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=6&ugl_nr=631&bes_id=52780&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Engagement#det0 | RECHT.NRW

⁴

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=6&ugl_nr=630&bes_id=4825&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Landeshaushaltsordnung#det0 | RECHT.NRW

⁵

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=6&ugl_nr=631&bes_id=53305&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Erg%E4nzende%20Verwaltungsvorschriften#det0 | RECHT.NRW



Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die zum Erhalt und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz eines Objektes nach § 2 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes sowie sonstiger archäologischer Stätten, deren Erforschung, Erfassung, Sicherung und Präsentation erforderlich sind.

Den Gemeinden können zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen Dritter Pauschalmittel zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen werden.

Neu: Finanzierungsverbot von Terroraktivitäten

Mit Datum vom 15. Mai 2024 hat das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen „ergänzende Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zum Finanzierungsverbot von Terroraktivitäten (VV zu § 44 LHO)“⁴⁵ veröffentlicht:

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen dürfen

- a) nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden,
- b) nicht an Empfängerinnen oder Empfängern gewährt werden, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.

Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller hat in dem Antrag zu versichern, dass die Zuwendungen

- a) nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und
- b) die Antragstellerin oder der Antragssteller keine terroristische Vereinigung ist oder terroristische Vereinigungen unterstützt.

In einem **Zuwendungsbescheid** ist folgende **Nebenbestimmung** aufzunehmen:

„Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
- b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
- c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.“

Die ergänzte Verwaltungsvorschrift ist am 1. Juni 2024 in Kraft getreten.



Teil 1: Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen

Kommunen können Mittel für eigene Denkmalförderprogramme zur Verfügung gestellt werden. Gefördert werden daraus kleinere Maßnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Vereinen zum Erhalt, der Pflege und der Präsentation von Denkmälern.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese sind zur Weiterleitung der Fördermittel berechtigt und gewähren aus den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln Zuschüsse zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen an natürliche und juristische Personen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Pauschalzuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Veranschlagung von komplementären kommunalen Haushaltsmitteln.

- Ob ein komplementäres kommunales Förderprogramm aufgestellt wurde und somit entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, kann Förderinteressierte bei der jeweils zuständigen Unteren Denkmalbehörde erfragt werden.

Verfahren

Die Gewährung von Pauschalmitteln an die Gemeinden und Gemeindeverbände richtet sich nach der Größe des Denkmalbestandes, dem Umfang der denkmalpflegerischen Maßnahmen in der Gemeinde und in dem Gemeindeverband sowie der jeweiligen haushälterischen Situation der einzelnen Kommune. Die Höhe des Prozentsatzes der von der Kommune aufzubringenden Komplementärmittel richtet sich nach der Finanzlage der Kommune sowie dem Denkmalbestand und ist in der Förderrichtlinie Denkmalpflege geregelt.

- **Antragstellung durch die Gemeinde:**
 - **Frist:** in der Regel bis zum 1. Oktober eines Jahres
 - Online-Portal: <https://www.denkmal.foerderung.nrw>

Die Gemeinden und Gemeindeverbände bewilligen Zuschüsse an Bürgerinnen und Bürgern sowie Vereinen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen aus den Ihnen zur Verfügung gestellten Pauschalmitteln nach den Vorgaben für die Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten (siehe weiter unten).



- Diese Zuschüsse haben im Einzelfall mindestens 200 Euro zu betragen und dürfen den Betrag von 10.000 Euro nicht überschreiten.
- Die Anträge sind schriftlich vor Maßnahmebeginn bei der zuständigen Unteren Denkmalsbehörde einzureichen.

Teil 2: Förderung von denkmalpflegerischen Einzelmaßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege von Baudenkmalern Privater, von Kirchen und Kommunen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände, Kirchen oder Religionsgemeinschaften sowie private (juristische und natürliche) Personen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn das zu fördernde Objekt nach § 5 nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz in die Denkmalliste eingetragen ist oder dessen vorläufiger Schutz nach § 4 des Denkmalschutzgesetzes angeordnet wurde und die endgültige Unterschutzstellung bis zum Abschluss der Maßnahme voraussichtlich erfolgen wird.

- **Bei Baumaßnahmen muss eine Erlaubnis nach § 9 nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz vorliegen.**

Maßnahmen der wissenschaftlichen Erforschung sowie kommunale Maßnahmen der Denkmalerfassung und der Präsentation müssen grundsätzlich entsprechende Objekte beinhalten oder der Vorbereitung einer Entscheidung nach dem Denkmalschutzgesetz dienen.

- **Wichtig:**
Machbarkeit und zügige Umsetzung der Maßnahme innerhalb des Förderzeitrahmens sind weitere Fördervoraussetzungen.

Art und Umfang, Höhe der Förderung

Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt. Bei durch den Bund kofinanzierten Projekten



kann in Ausnahmefällen entsprechend der Regelungen des Bundes für die Kofinanzierung eine Zuwendung in Form der Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt werden. Die Finanzmittel werden als Einzelzuschüsse für denkmalpflegerische Maßnahmen gewährt.

Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind die denkmalbedingten Aufwendungen für Baudenkmäler und bewegliche Denkmäler sowie Ausgaben für Bauvoruntersuchungen, wissenschaftliche Erforschung und Erfassung sowie Präsentation.

- **Wichtig:**

Die beantragte Zuwendung soll mindestens 10.000 Euro und höchstens 300.000 Euro betragen.

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Gemeinden und Gemeindeverbände, Kirchen oder Religionsgemeinschaften bis zu 30 Prozent und für Private bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nach der „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen“ vom 25. Oktober 2023⁶ kann bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung an eine natürliche oder juristische Person einbezogen werden. Die Erbringung von Eigenleistungen ist im Vorfeld detailliert mit der zuständigen Bezirksregierung abzustimmen. Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung, zum Beispiel Aufsichtsrat oder Geschäftsführung, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen können bei der Ermittlung der Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens wie folgt Berücksichtigung finden:

⁶ Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2023 – Gemeinsamer Runderlass des Ministerpräsidenten, des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft - 102/BE -



- Bei freiwilligen unentgeltlichen Arbeiten können 20 Euro je Arbeitsstunde angesetzt werden. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für die eigene Arbeit- und Sachleistungen darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- Die freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten von Architekten und Ingenieuren sind mit dem Mindestwert der Honorarzone bei den anzurechnenden Kosten nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) anzusetzen.
- Freiwillige, unentgeltliche Arbeiten von Fachfirmen können auf der Grundlage der DIN 276:2018-12 in Verbindung mit den Kostenwerten des Baukosteninformationsdienstes mit dem anteiligen Wert von 70 Prozent in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Die Anrechnung erfolgt unter der Bedingung, dass die Zuwendung nicht die Summe der tatsächlichen Ausgaben überschreitet.

- **Wichtig:**
Zweckgebundene Geldspenden können zur Erbringung des Eigenanteils eingesetzt werden, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden soweit gemäß Nummer 2.3.3 VVG zu § 44 LHO ein Eigenanteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleibt.

Verfahren

Anträge für das Denkmalförderprogramm 2025 sind elektronisch – sprich: online – bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Örtlich maßgebend ist der Standort des Denkmals.

- **Zugang zur elektronischen Antragstellung**
 - über das Ministerium www.mhkbd.nrw im Bereich Bau/Denkmalförderung oder
 - Link: <https://www.denkmal.foerderung.nrw/onlineantrag#login>.

Der online gestellte Antrag ist im Anschluss **auszudrucken und unterschrieben** an die zuständige Bezirksregierung zu senden. Da die Landeshaushaltsordnung (LHO) vorschreibt, dass eine Antragstellung schriftlich zu erfolgen hat, ist es für eine gültige Antragstellung notwendig, den mit einer Original-Unterschrift versehenen Antrag einzureichen.

- **Antragsfrist und beteiligte Stellen**



Anträge sind unterschrieben vor Maßnahmebeginn **bis zum 1. Oktober des Jahres** bei der zuständigen Bezirksregierung für das Folgejahr einzureichen.

Der Unteren Denkmalbehörde (Gemeinde) ist eine Kopie des unterschriebenen Antrags einzureichen. Dem Antrag sind die zur Prüfung der beabsichtigten Maßnahme erforderlichen Unterlagen (wie zum Beispiel Kostenvoranschläge, Leistungsbeschreibungen, Planzeichnungen, Finanzierungspläne) beizufügen.

Die Beratung sowie Prüfung der Förderfähigkeit der eingereichten Anträge erfolgt durch die jeweils zuständige Bezirksregierung. Die Bezirksregierungen bereiten jährlich unter Beteiligung der Denkmalfachämter das Denkmalförderprogramm für das folgende Jahr vor. Sie beteiligen die Kirchen und die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften wegen der Einbeziehung ihrer Denkmäler.

Das Denkmalförderprogramm wird durch das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium aufgestellt.

- **Wichtig**

Wenn Sie ein Vorhaben haben, bei dem Ihre Fördererwartung > 300.000 Euro beträgt, wenden Sie sich bitte vorab an Ihre zuständige Bezirksregierung (siehe Anlage sowie Kontaktdaten).

Es können nur solche Anträge Eingang in das aufzustellende Denkmalförderprogramm finden, die bewilligungsreif vorliegen – sprich: Anträge haben die Voraussetzungen zu erfüllen (prüffähige Unterlagen, Vollständigkeit der Unterlagen und vgl.).

Teil 3: Zuwendungen für Aufgaben der Bodendenkmalpflege

Maßnahmen im Bereich der Bodendenkmalpflege werden im Wege der Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung auf Grundlage des § 35 nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz bekanntgegebenen Jahresprogramms gefördert.

Zuwendungsempfänger sind der Landschaftsverband Rheinland, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und die Stadt Köln. Diese leiten auf Antrag Mittel an die Stadtarchäologien der Kommunen weiter. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Bodendenkmalpflege können der Anlage zu den Förderrichtlinien entnommen werden.



Sonstige Zuwendungsbestimmungen (gelten für alle drei Förderbereiche)

Ausnahmen von den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Förderrichtlinien Denkmalpflege)“ vom 16. Mai 2019 bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Auf Bautafeln und in Publikationen wie beispielsweise Plakaten und Broschüren ist die finanzielle Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen in geeigneter Weise öffentlich kenntlich zu machen: So sind das Landeswappen in der jeweils gültigen Wort-Bild-Marke des für Denkmalschutz zuständigen Ministeriums sowie der entsprechende Hinweis aufzunehmen: „Gefördert vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Maßnahmebeginn (gilt für alle drei Förderbereiche)

Ein Vorhaben darf nur gefördert werden, wenn es vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Nach Ziffer 1.3.3 VV zu § 44 LHO ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und die Herrichtung des Grundstücks nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn – es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Das zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO zulassen, wenn – unter Beachtung der Mittelfristigen Finanzplanung – die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Förderantrag vorliegt.

- Ein begründeter Ausnahmeantrag kann bei der zuständigen Bezirksregierung eingereicht werden.

Die Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn wird durch einen rechtsbehelfsfähigen schriftlichen Bescheid erteilt. Erst nach Bekanntgabe dieses Bescheides darf mit dem Projekt begonnen werden.



Antragsformular

Um den Bürokratieaufwand zu reduzieren, sind die Anträge auf eine Förderung aus dem Förderprogramm grundsätzlich elektronisch – sprich: online – zu stellen.

- **Zugang zur elektronischen Antragstellung**
 - über das Ministerium www.mhkbd.nrw im Bereich Bau/Denkmalförderung oder
 - Link: <https://www.denkmal.foerderung.nrw/onlineantrag#login>.

In begründeten Härtefällen kann das auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellte Antragsformular verwendet werden.



Kontaktdaten der Bezirksregierungen

Bei Fragen zu den „Förderrichtlinien Denkmalpflege“ sowie zum allgemeinen Antragsverfahren zum Denkmalförderprogramm wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Bezirksregierung, Dezernat 35.4 „Denkmalförderung“:

Bezirksregierung Arnsberg	Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg E-Mail: dezernat35@bra.nrw.de https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/denkmal-schutz_denkmalpflege/index.php
Bezirksregierung Detmold	Leopoldstraße 15, 32756 Detmold E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-35/denkmal-schutz-und-denkmalforderung
Bezirksregierung Düsseldorf	Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf E-Mail: denkmalschutz@brd.nrw.de https://www.brd.nrw.de/themen/planen-bauen/denkmal-schutz/denkmalfoerderung
Bezirksregierung Köln	Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln E-Mail: denkmalpflege@brk.nrw.de https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/35/denkmal-schutz/index.html
Bezirksregierung Münster	Domplatz 1 – 3, 48143 Münster E-Mail: denkmalfoerderung@bezreg-muenster.nrw.de https://www.bezreg-muenster.de/de/planen_und_bauen/denkmal-schutz_und_denkmalpflege/index.html



Verzeichnis der örtlichen Zuständigkeiten

Gemeinde	Kreis/Kreisfreie Stadt	Bezirksregierung
Aachen	Aachen	Köln
Ahaus	Kreis Borken	Münster
Ahlen	Kreis Warendorf	Münster
Aldenhoven	Kreis Düren	Köln
Alfter	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Alpen	Kreis Wesel	Düsseldorf
Alsdorf	Kreis Aachen	Köln
Altena	Märkischer Kreis	Arnsberg
Altenbeken	Kreis Paderborn	Detmold
Altenberge	Kreis Steinfurt	Münster
Anröchte	Kreis Soest	Arnsberg
Arnsberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Ascheberg	Kreis Coesfeld	Münster
Attendorn	Kreis Olpe	Arnsberg
Augustdorf	Kreis Lippe	Detmold
Bad Berleburg	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Bad Driburg	Kreis Höxter	Detmold
Bad Honnef	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Bad Laasphe	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Bad Lippspringe	Kreis Paderborn	Detmold
Bad Münstereifel	Kreis Euskirchen	Köln
Bad Oeynhausen	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Bad Salzuflen	Kreis Lippe	Detmold
Bad Sassendorf	Kreis Soest	Arnsberg
Bad Wünnenberg	Kreis Paderborn	Detmold
Baesweiler	Kreis Aachen	Köln
Balve	Märkischer Kreis	Arnsberg
Barntrup	Kreis Lippe	Detmold
Beckum	Kreis Warendorf	Münster
Bedburg	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Bedburg-Hau	Kreis Kleve	Düsseldorf
Beelen	Kreis Warendorf	Münster
Bergheim	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Bergisch-Gladbach	Rh.-Bergischer Kreis	Köln



Gemeinde	Kreis/Kreisfreie Stadt	Bezirksregierung
Bergkamen	Kreis Unna	Arnsberg
Bergneustadt	Oberbergischer Kreis	Köln
Bestwig	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Beverungen	Kreis Höxter	Detmold
Bielefeld	Bielefeld	Detmold
Billerbeck	Kreis Coesfeld	Münster
Blankenheim	Kreis Euskirchen	Köln
Blomberg	Kreis Lippe	Detmold
Bocholt	Kreis Borken	Münster
Bochum	Bochum	Arnsberg
Bönen	Kreis Unna	Arnsberg
Bonn	Bonn	Köln
Borchen	Kreis Paderborn	Detmold
Borgentreich	Kreis Höxter	Detmold
Borgholzhausen	Kreis Gütersloh	Detmold
Borken	Kreis Borken	Münster
Bornheim	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Bottrop	Bottrop	Münster
Brakel	Kreis Höxter	Detmold
Breckerfeld	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Brilon	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Brühl	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Brüggen	Kreis Viersen	Düsseldorf
Bünde	Kreis Herford	Detmold
Büren	Kreis Paderborn	Detmold
Burbach	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Burscheid	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Castrop-Rauxel	Kreis Recklinghausen	Münster
Coesfeld	Kreis Coesfeld	Münster
Dahlem	Kreis Euskirchen	Köln
Datteln	Kreis Recklinghausen	Münster
Delbrück	Kreis Paderborn	Detmold
Detmold	Kreis Lippe	Detmold
Dinslaken	Kreis Wesel	Düsseldorf
Dörentrup	Kreis Lippe	Detmold
Dormagen	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf



Gemeinde	Kreis/Kreisfreie Stadt	Bezirksregierung
Dorsten	Kreis Recklinghausen	Münster
Dortmund	Dortmund	Arnsberg
Drensteinfurt	Kreis Warendorf	Münster
Drolshagen	Kreis Olpe	Arnsberg
Dülmen	Kreis Coesfeld	Münster
Düren	Kreis Düren	Köln
Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf
Duisburg	Duisburg	Düsseldorf
Eitorf	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Elsdorf	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Emmerich am Rhein	Kreis Kleve	Düsseldorf
Emsdetten	Kreis Steinfurt	Münster
Engelskirchen	Oberbergischer Kreis	Köln
Enger	Kreis Herford	Detmold
Ennepetal	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Ennigerloh	Kreis Warendorf	Münster
Ense	Kreis Soest	Arnsberg
Erkrath	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Erndtebrück	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Erfstadt	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Erkelenz	Kreis Heinsberg	Köln
Erwitte	Kreis Soest	Arnsberg
Eschweiler	Kreis Aachen	Köln
Eslohe	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Espelkamp	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Essen	Essen	Düsseldorf
Euskirchen	Kreis Euskirchen	Köln
Everswinkel	Kreis Warendorf	Münster
Extertal	Kreis Lippe	Detmold
Finnentrop	Kreis Olpe	Arnsberg
Frechen	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Freudenberg	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Fröndenberg	Kreis Unna	Arnsberg
Gangelt	Kreis Heinsberg	Köln
Geilenkirchen	Kreis Heinsberg	Köln
Geldern	Kreis Kleve	Düsseldorf



Gemeinde	Kreis/Kreisfreie Stadt	Bezirksregierung
Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Münster
Gescher	Kreis Borken	Münster
Geseke	Kreis Soest	Arnsberg
Gevelsberg	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Gladbeck	Kreis Recklinghausen	Münster
Goch	Kreis Kleve	Düsseldorf
Grefrath	Kreis Viersen	Düsseldorf
Greven	Kreis Steinfurt	Münster
Grevenbroich	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Gronau (Westf.)	Kreis Borken	Münster
Gütersloh	Kreis Gütersloh	Detmold
Gummersbach	Oberbergischer Kreis	Köln
Haan	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Hagen	Hagen	Arnsberg
Halle (Westf.)	Kreis Gütersloh	Detmold
Hallenberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Haltern am See	Kreis Recklinghausen	Münster
Halver	Märkischer Kreis	Arnsberg
Hamm	Hamm	Arnsberg
Hamminkeln	Kreis Wesel	Düsseldorf
Harsewinkel	Kreis Gütersloh	Detmold
Hattingen	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Havixbeck	Kreis Coesfeld	Münster
Heek	Kreis Borken	Münster
Heiden	Kreis Borken	Münster
Heiligenhaus	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Heimbach	Kreis Düren	Köln
Heinsberg	Kreis Heinsberg	Köln
Hellenthal	Kreis Euskirchen	Köln
Hemer	Märkischer Kreis	Arnsberg
Hennef	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Herdecke	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Herford	Kreis Herford	Detmold
Herne	Herne	Arnsberg
Herscheid	Märkischer Kreis	Arnsberg
Herten	Kreis Recklinghausen	Münster



Gemeinde	Kreis/Kreisfreie Stadt	Bezirksregierung
Herzebrock-Clarholz	Kreis Gütersloh	Detmold
Herzogenrath	Kreis Aachen	Köln
Hiddenhausen	Kreis Herford	Detmold
Hilchenbach	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Hilden	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Hille	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Hörstel	Kreis Steinfurt	Münster
Hövelhof	Kreis Paderborn	Detmold
Höxter	Kreis Höxter	Detmold
Holzwickede	Kreis Unna	Arnsberg
Hopsten	Kreis Steinfurt	Münster
Horn-Bad Meinberg	Kreis Lippe	Detmold
Horstmar	Kreis Steinfurt	Münster
Hückelhoven	Kreis Heinsberg	Köln
Hückeswagen	Oberbergischer Kreis	Köln
Hüllhorst	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Hünxe	Kreis Wesel	Düsseldorf
Hürtgenwald	Kreis Düren	Köln
Hürth	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Ibbenbüren	Kreis Steinfurt	Münster
Inden	Kreis Düren	Köln
Iserlohn	Märkischer Kreis	Arnsberg
Isselburg	Kreis Borken	Münster
Issum	Kreis Kleve	Düsseldorf
Jüchen	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Jülich	Kreis Düren	Köln
Kaarst	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Kall	Kreis Euskirchen	Köln
Kalletal	Kreis Lippe	Detmold
Kalkar	Kreis Kleve	Düsseldorf
Kamen	Kreis Unna	Arnsberg
Kamp-Lintfort	Kreis Wesel	Düsseldorf
Kempen	Kreis Viersen	Düsseldorf
Kerken	Kreis Kleve	Düsseldorf
Kerpen	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Kevelaer	Kreis Kleve	Düsseldorf



Gemeinde	Kreis/Kreisfreie Stadt	Bezirksregierung
Kierspe	Märkischer Kreis	Arnsberg
Kirchhundem	Kreis Olpe	Arnsberg
Kirchlengern	Kreis Herford	Detmold
Kleve	Kreis Kleve	Düsseldorf
Köln	Köln	Köln
Königswinter	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Korschenbroich	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Kranenburg	Kreis Kleve	Düsseldorf
Krefeld	Krefeld	Düsseldorf
Kreuzau	Kreis Düren	Köln
Kreuztal	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Kürten	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Ladbergen	Kreis Steinfurt	Münster
Laer	Kreis Steinfurt	Münster
Lage	Kreis Lippe	Detmold
Langenberg	Kreis Gütersloh	Detmold
Langenfeld (Rhld.)	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Langerwehe	Kreis Düren	Köln
Legden	Kreis Borken	Münster
Leichlingen (Rhld.)	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Lemgo	Kreis Lippe	Detmold
Lengerich	Kreis Steinfurt	Münster
Lennestadt	Kreis Olpe	Arnsberg
Leopoldshöhe	Kreis Lippe	Detmold
Leverkusen	Leverkusen	Köln
Lichtenau	Kreis Paderborn	Detmold
Lienen	Kreis Steinfurt	Münster
Lindlar	Oberbergischer Kreis	Köln
Linnich	Kreis Düren	Köln
Lippetal	Kreis Soest	Arnsberg
Lippstadt	Kreis Soest	Arnsberg
Löhne	Kreis Herford	Detmold
Lohmar	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Lotte	Kreis Steinfurt	Münster
Lübbecke	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Lüdenscheid	Märkischer Kreis	Arnsberg



Gemeinde	Kreis/Kreisfreie Stadt	Bezirksregierung
Lüdinghausen	Kreis Coesfeld	Münster
Lügde	Kreis Lippe	Detmold
Lünen	Kreis Unna	Arnsberg
Marienheide	Oberbergischer Kreis	Köln
Marienmünster	Kreis Höxter	Detmold
Marl	Kreis Recklinghausen	Münster
Marsberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Mechernich	Kreis Euskirchen	Köln
Meckenheim	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Medebach	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Meerbusch	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Meinerzhagen	Märkischer Kreis	Arnsberg
Menden	Märkischer Kreis	Arnsberg
Merzenich	Kreis Düren	Köln
Meschede	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Metelen	Kreis Steinfurt	Münster
Mettingen	Kreis Steinfurt	Münster
Mettmann	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Minden	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Möhnesee	Kreis Soest	Arnsberg
Mönchengladbach	Mönchengladbach	Düsseldorf
Moers	Kreis Wesel	Düsseldorf
Monheim	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Monschau	Kreis Aachen	Köln
Morsbach	Oberbergischer Kreis	Köln
Much	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Mülheim a.d. Ruhr	Mülheim a.d. Ruhr	Düsseldorf
Münster	Münster	Münster
Nachrodt-Wiblingwerde	Märkischer Kreis	Arnsberg
Netphen	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Nettersheim	Kreis Euskirchen	Köln
Nettetal	Kreis Viersen	Düsseldorf
Neuenkirchen	Kreis Steinfurt	Münster
Neuenrade	Märkischer Kreis	Arnsberg
Neukirchen-Vluyn	Kreis Wesel	Düsseldorf
Neunkirchen	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg



Gemeinde	Kreis/Kreisfreie Stadt	Bezirksregierung
Neunkirchen-Seelscheid	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Neuss	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Nideggen	Kreis Düren	Köln
Niederkassel	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Niederkrüchten	Kreis Viersen	Düsseldorf
Niederzier	Kreis Düren	Köln
Nieheim	Kreis Höxter	Detmold
Nörvenich	Kreis Düren	Köln
Nordkirchen	Kreis Coesfeld	Münster
Nordwalde	Kreis Steinfurt	Münster
Nottuln	Kreis Coesfeld	Münster
Nümbrecht	Oberbergischer Kreis	Köln
Oberhausen	Oberhausen	Düsseldorf
Ochtrup	Kreis Steinfurt	Münster
Odenthal	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Oelde	Kreis Warendorf	Münster
Oer-Erkenschwick	Kreis Recklinghausen	Münster
Oerlinghausen	Kreis Lippe	Detmold
Olfen	Kreis Coesfeld	Münster
Olpe	Kreis Olpe	Arnsberg
Olsberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Ostbevern	Kreis Warendorf	Münster
Overath	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Paderborn	Kreis Paderborn	Detmold
Petershagen	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Plettenberg	Märkischer Kreis	Arnsberg
Porta Westfalica	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Preußisch Oldendorf	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Pulheim	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Raesfeld	Kreis Borken	Münster
Rahden (Westf.)	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Radevormwald	Oberbergischer Kreis	Köln
Ratingen	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Recke	Kreis Steinfurt	Münster
Recklinghausen	Kreis Recklinghausen	Münster
Rees	Kreis Kleve	Düsseldorf



Gemeinde	Kreis/Kreisfreie Stadt	Bezirksregierung
Reichshof	Oberbergischer Kreis	Köln
Reken	Kreis Borken	Münster
Remscheid	Remscheid	Düsseldorf
Rheda-Wiedenbrück	Kreis Gütersloh	Detmold
Rhede	Kreis Borken	Münster
Rheinbach	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Rheinberg	Kreis Wesel	Düsseldorf
Rheine	Kreis Steinfurt	Münster
Rheurdt	Kreis Kleve	Düsseldorf
Rietberg	Kreis Gütersloh	Detmold
Rödinghausen	Kreis Herford	Detmold
Roetgen	Kreis Aachen	Köln
Rösrath	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Rommerskirchen	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Rosendahl	Kreis Coesfeld	Münster
Rüthen	Kreis Soest	Arnsberg
Ruppichteroth	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Saerbeck	Kreis Steinfurt	Münster
Salzkotten	Kreis Paderborn	Detmold
Sankt Augustin	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Sassenberg	Kreis Warendorf	Münster
Schalksmühle	Märkischer Kreis	Arnsberg
Schermbeck	Kreis Wesel	Düsseldorf
Schieder-Schwalenberg	Kreis Lippe	Detmold
Schlangen	Kreis Lippe	Detmold
Schleiden	Kreis Euskirchen	Köln
Schloß Holte-Stukenbrock	Kreis Gütersloh	Detmold
Schmallenberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Schöppingen	Kreis Borken	Münster
Schwalmtal	Kreis Viersen	Düsseldorf
Schwelm	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Schwerte	Kreis Unna	Arnsberg
Selfkant	Kreis Heinsberg	Köln
Selm	Kreis Unna	Arnsberg
Senden	Kreis Coesfeld	Münster
Sendenhorst	Kreis Warendorf	Münster



Gemeinde	Kreis/Kreisfreie Stadt	Bezirksregierung
Siegburg	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Siegen	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Simmerath	Kreis Aachen	Köln
Soest	Kreis Soest	Arnsberg
Solingen	Solingen	Düsseldorf
Sonsbeck	Kreis Wesel	Düsseldorf
Spenge	Kreis Herford	Detmold
Sprockhövel	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Stadtlohn	Kreis Borken	Münster
Steinfurt	Kreis Steinfurt	Münster
Steinhagen	Kreis Gütersloh	Detmold
Steinheim	Kreis Höxter	Detmold
Stemwede	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Stolberg	Kreis Aachen	Köln
Straelen	Kreis Kleve	Düsseldorf
Südlohn	Kreis Borken	Münster
Sundern	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Swisttal	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Tecklenburg	Kreis Steinfurt	Münster
Telgte	Kreis Warendorf	Münster
Titz	Kreis Düren	Köln
Tönisvorst	Kreis Viersen	Düsseldorf
Troisdorf	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Übach-Palenberg	Kreis Heinsberg	Köln
Udem	Kreis Kleve	Düsseldorf
Unna	Kreis Unna	Arnsberg
Velbert	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Velen	Kreis Borken	Münster
Verl	Kreis Gütersloh	Detmold
Versmold	Kreis Gütersloh	Detmold
Vettweiß	Kreis Düren	Köln
Viersen	Kreis Viersen	Düsseldorf
Vlotho	Kreis Herford	Detmold
Voerde	Kreis Wesel	Düsseldorf
Vreden	Kreis Borken	Münster
Wachtberg	Rhein-Sieg-Kreis	Köln



Gemeinde	Kreis/Kreisfreie Stadt	Bezirksregierung
Wachtendonk	Kreis Kleve	Düsseldorf
Wadersloh	Kreis Warendorf	Münster
Waldbröl	Oberbergischer Kreis	Köln
Waldfeucht	Kreis Heinsberg	Köln
Waltrop	Kreis Recklinghausen	Münster
Warburg	Kreis Höxter	Detmold
Warendorf	Kreis Warendorf	Münster
Warstein	Kreis Soest	Arnsberg
Wassenberg	Kreis Heinsberg	Köln
Weeze	Kreis Kleve	Düsseldorf
Wegberg	Kreis Heinsberg	Köln
Weilerswist	Kreis Euskirchen	Köln
Welper	Kreis Soest	Arnsberg
Wenden	Kreis Olpe	Arnsberg
Werdohl	Märkischer Kreis	Arnsberg
Werl	Kreis Soest	Arnsberg
Wermelskirchen	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Werne a.d. Lippe	Kreis Unna	Arnsberg
Werther (Westf.)	Kreis Gütersloh	Detmold
Wesel	Kreis Wesel	Düsseldorf
Wesseling	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Westerkappeln	Kreis Steinfurt	Münster
Wetter	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Wettringen	Kreis Steinfurt	Münster
Wickede	Kreis Soest	Arnsberg
Wiehl	Oberbergischer Kreis	Köln
Willebadessen	Kreis Höxter	Detmold
Willich	Kreis Viersen	Düsseldorf
Wilnsdorf	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Windeck	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Winterberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Wipperfürth	Oberbergischer Kreis	Köln
Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Wülfrath	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Würselen	Kreis Aachen	Köln
Wuppertal	Wuppertal	Düsseldorf



Gemeinde	Kreis/Kreisfreie Stadt	Bezirksregierung
Xanten	Kreis Wesel	Düsseldorf
Zülpich	Kreis Euskirchen	Köln



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat „Reden, Publikationen“
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw

© August 2024/ MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbd.nrw.de/publikationen

Fotonachweis

Bild (Seite 2): ©Franklin Berger